

## Korrektur der Lohnabrechnung durch neue Steuertarife

Nach den Regelungen des **Konjunkturpaketes II** muss der neue Steuertarif bereits für die Lohnabrechnung der Monate März 2009 ff. durch den Arbeitgeber berücksichtigt werden. Bei der Korrektur der bereits abgerechneten Monate Januar und Februar und evtl. März 2009 kann der Arbeitgeber unterschiedlich vorgehen.

- Zum einen ist eine völlige Neuberechnung der bisherigen Lohnzahlungszeiträume Januar und Februar möglich.
- Zum anderen kann dagegen eine Differenzberechnung für diese beiden Monate bei der März-Abrechnung nach dem Prinzip des permanenten Lohnsteuer-Jahresausgleichs erfolgen.
- Außerdem ist es zulässig, die Erstattung der zuviel einbehaltenen Lohnsteuer im Rahmen des Lohnsteuerabzugs einer zeitnah anstehenden Einmalzahlung vorzunehmen.

### HINWEIS:

Mit Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung ist die Änderung des Lohnsteuerabzugs ausgeschlossen. Dies betrifft Arbeitnehmer, die bis Ende Februar 2009 aus dem Dienstverhältnis ausgeschieden sind.

Unser Softwareanbieter hat sich für die Umsetzung der Differenzberechnung im April 2009 entschieden. Dadurch entstehen keine weiteren Kosten für Rückrechnungen.

## Gesetz zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale

Durch das Gesetz zur Fortführung der Gesetzeslage 2006 bei der Entfernungspauschale wird die vorläufige Wiedergewährung der Entfernungspauschale von 0,30 € ab dem ersten Entfernungskilometer nach dem Urteil des BVerfG vom 09.12.2008 im Interesse der Rechtssicherheit durch eine gesetzliche Regelung ersetzt (vgl. BVerfG v. 09.12.2008 - 2 BvL 1/07, 2 BvL 2/07, 2 BvL 1/08 und 2 BvL 2/08). Das Gesetz ist im Eilverfahren bereits im März vom Deutschen Bundestag beschlossen worden, der Bundesrat hat am 03.04.2009 zugestimmt.

Inhaltlich geht das Gesetz über das Urteil des BVerfG sogar hinaus. Das BVerfG hatte den Gesetzgeber lediglich dazu verpflichtet, die Kürzung um die ersten 20 Kilometer wieder rückgängig zu machen.

- Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel auch abziehbar sind, soweit sie den als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag übersteigen, und
- Unfallkosten als außergewöhnliche Aufwendungen nicht durch die Entfernungspauschale abgegolten sind.

Dieser Rechtszustand wird mit der Neuregelung in vollem Umfang wiederhergestellt

Damit können auch Fahrkarten bzw. Fahrtkostenzuschüsse des Arbeitgebers für öffentliche Verkehrsmittel wieder bis zum vollen Ticketpreis mit 15 % sozialversicherungsfrei pauschal besteuert werden.

## II. Empfehlungen aufgrund des rückwirkenden Inkrafttretens zum 01.01.2007

Die Änderungen sind rückwirkend ab dem Veranlagungszeitraum 2007 anzuwenden. Während die Korrekturen aufgrund der Entscheidung des BVerfG durch die Finanzämter weitgehend automatisch abgewickelt worden sind, müssen

Arbeitnehmer, die für ihren Weg zur Arbeit öffentliche Verkehrsmittel benutzten, eine erneute Änderung ihrer Einkommensteuer 2007 und ggf. 2008 prüfen. Insbesondere sind hiervon diejenigen Arbeitnehmer betroffen, die für Fahrscheine höhere Ausgaben hatten, als nach der Entfernungspauschale berücksichtigt werden durften. Eine automatische Korrektur von Amts wegen ist aufgrund fehlender Angaben nicht möglich.

Dieselbe Verfahrensweise gilt auch für diejenigen Arbeitnehmer, die in 2007 oder ggf. 2008 auf dem Weg zur Arbeit einen Unfallschaden erlitten haben.

### **Vereine: Satzungsänderung dringend bis 30.06.2009!**

Um gemeinnützigkeitsschädliche Folgen für den Verein zu vermeiden, muss bei Auszahlung des ab 2007 eingeführten steuerfreien Betrages in Höhe von 500,00 EUR eine Satzungsänderung erfolgen. Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 09.03.2009 die Frist hierfür bis zum 30.06.2009 verlängert. Sofern ehrenamtliche oder unentgeltlich arbeitende Vorstandsmitglieder von der Auszahlung des neuen steuerfreien Betrages profitieren wollen muss die Satzung zwingend nachgebessert werden.

Die Finanzverwaltung erlaubt in diesen Fällen die Rückspende des ausgezahlten Betrages nach den allgemeinen Grundsätzen, die für den Spendenabzug gelten.